

Anzeiger

für

Riesa, Strehla und deren Umgegend.

N^o 2.

Freitag, den 13. Januar

1854.

Kirchennachrichten von Riesa.

Am 2. Sonntage nach dem Feste der Erscheinung predigt in der Kirche zu Riesa:

Vormittags 8½ Uhr: Herr Pastor M. Richter über Röm. 12, 1—6.

Vorher ist 7½ Uhr Privat-Communion.

Nachmittags 1½ Uhr predigt Herr Rector Voigtländer über Joh. 2, 1—11.

Getaufte vom 6. bis 11. Januar:

Friedrich August, Joh. Gottlob Rosberg's, Handarb. in R., S. — Bertha Wilhelmine, Christian Wilhelm Klebers, Schuhmachermstrs. in R., T. — Friedrich Hermann, Christianen Wilhelminen Hofmann in R. unbel. S. — Marie Auguste, Gottfried August Schuberts, Schiffmanns in R., T.

Beerdigte:

Friedrich Alwin, Karl Gottlieb Eltschig's, Maurers u. ans. B. in R., S., 1 J. 4 M. 8 T. alt. — Christian Richard, Joh. Christian Gündel's, Schmiedes an der Ch.-R.-St.-E.-B. u. Einw. in R., S., 1 M. 5 T. alt. — Amalie Camilla, Franz Moritz Clausniger's, Kürschnermstrs. u. ans. B. in R., T., 5 J. 7 M. 11 T. alt. — Karl August Hermann, Joh. Wilhelm Limpert's, herrschaftl. Revierjägers in R., S., 2 J. 23 T. alt. — Joh. Karl Paul, J. G. Renker's, Kaufmanns in R., S., 5 M. 4 T. alt. —

Bekanntmachung,

die allgemeine deutsche Industrieausstellung in München betr.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 7. November d. J. und die vorläufige Bekanntmachung vom 20. Nov. d. J. bringt die unterzeichnete Commission nunmehr Folgendes zur öffentlichen Kenntniss:

1) In Folge der durch §. 16 der angezogenen Bekanntmachung ertheilten Ermächtigung sind an folgenden Orten besondere Comités gebildet worden:

In Leipzig unter dem Vorsitze des Herrn Hofrath Professor Dr. D. Marbach:

(zunächst, außer den zerstreuten städtischen Gewerben, für Pianofortefabrikation, Tabakfabrikation, Wachsstockfabrikation, Buchdruckerei und Schriftgießerei etc.)

In Chemnitz unter dem Vorsitze des Herrn Adolph Bürger,

(zunächst für Maschinenbau, Spinnerei, Kusterweberei, Strumpfwirkererei, Zeugdruck.)

In Annaberg unter dem Vorsitze des Herrn Heinrich Röbling,

(zunächst für Posamenten- und Spitzenfabrikation und Seidenweberei.)

In Plauen unter dem Vorsitze des Herrn Kohl, Lehrers an der Gewerbschule,

(zunächst für Weißwaarenweberei, Näherei und Stickerei, Buntweberei, Instrumentenfabrikation.)

In Schneeberg unter dem Vorsitze des Herrn Kaufmanns und Landtagsabgeordneten Uhlmann,

(zunächst für Spitzenklöppelei, Näherei und Stickerei des obern Erzgebirges.)

In Zwickau unter dem Vorsitze des Herrn Hammerinspectors Kühn,

(zunächst für Kohlenbergbau, Eisenindustrie und pyrotechnische Fabrikzweige.)

In Glauchau unter dem Vorsitze des Herrn Kaufmanns und Landtagsabgeordneten Tsch,

(zunächst für die Wollenindustrie von Glauchau und Meerane.)

In Zittau unter dem Vorsitze des Herrn Gewerbschullehrers Schmidt,

(zunächst für die Leinen- und Halbleinen-, Drelldamast- und Orleansfabrikation in der Oberlausitz.)

Vergleiche übrigens Punkt 4.

2) Diese Comités haben die Aufgabe,

a) die Anmeldungen aus ihrem Bereich in Gemäßheit der deshalb gegebenen besondern Bestimmungen anzunehmen und zu prüfen;

b) zur Theilnahme an der Ausstellung anzuregen und eine möglichst vollständige, zweckmäßige und geschmackvolle Vertretung der Industriezweige ihres Bereichs zu vermitteln.

Um eine Uebereinstimmung hinsichtlich der Vertretung und des Arrangements bei einem und demselben Zweige der Industrie herbeizuführen, ist es wünschenswerth, daß sich überall, auch wo kein besonderes Comité besteht, unter den Industriellen gleicher Branche besondere Vereinigungen bilden, welche der unterzeichneten Commission von ihrer Bildung und den getroffenen Verabredungen Kenntniss geben wollen.

3) Vor allen Dingen ist die Anmeldung der auszustellenden Gegenstände erforderlich. Ohne Anmeldung und ausdrückliche Annahme derselben durch ein Comité oder die unterzeichnete Commission wird kein Gegenstand zugelassen. Der äußerste Termin für die Anmeldung ist, sofern diese bei einem Comité erfolgt, der 1. April 1854; bei der Commission der 15. April. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Es ist aber, besonders bei sehr umfangreichen Gegenständen, namentlich Maschinen, dringend zu wünschen, daß die Anmeldungen möglichst zeitig vor dem genannten Schlußtermine (so weit irgend thunlich, bis Ende Januar) erfolgen, um den erforderlichen Raum zu sichern.

4) Im Allgemeinen soll zwar eine Beschränkung rücksichtlich des Ortes der Anmeldung nicht ausgesprochen werden; für diejenigen Industriezweige, für welche der Sitz eines Localcomités als natürlicher Mittelpunkt gelten kann und welche oben bei den betreffenden Localcomités genannt sind, ist zu wünschen, daß die Anmeldung nur bei dem betreffenden Localcomité erfolge. Im Uebrigen wird die Anmeldung bei der unterzeichneten Commission vorzuziehen sein.

5) Die Anmeldungen haben nach einem bestimmten Formulare zu erfolgen. Solche Formulare, sowie gedruckte Zusammenstellungen sämmtlicher auf die Ausstellung bezüglichen Bestimmungen, sind unentgeltlich sowohl bei der Kanzlei des Ministeriums des Innern in Dresden, als bei sämmtlichen obengenannten Comités, als endlich bei den Stadträthen zu Budissin, Löbau, Camenz, Neustadt b. Stolpen, Reichen, Grossenhain, Freiberg, Hainichen, Saida, Borna, Grimma, Döbeln, Dschas, Leisnig, Wenzig, Rochlitz, Grimmitschau, Reichenbach, Auerbach, Adorf, Eibenstock, Schwarzenberg, Rschopau, Lösnitz, Frankenberg, Wittweida und Marienberg zu erlangen.

6) Da in diesen gedruckten Bestimmungen die speciellen Vorschriften für den ganzen weiteren Verlauf enthalten sind, so wird die Commission weiterhin von der Voraussetzung ausgehen, daß diese Vorschriften allen Ausstellern bekannt sind.

7) Die Commission glaubt nicht erst noch besonders darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die bevorstehende Ausstellung in München, auf welcher alle deutsche Staaten und auch Oesterreich erscheinen werden, von ganz besonderer Wichtigkeit für Sachsen und daß es daher Ehrensache für unsern Gewerbestand sei, sich dort in allen Zweigen seiner vielseitigen Thätigkeit tüchtig vertreten zu sehen. Insbesondere wird man annehmen können, daß die auf den letzten bedeutenden von einem großen Theile unserer Industriellen besuchten Ausstellungen gemachten Erfahrungen bei der Auswahl und der Anordnung der Gegenstände und bei der äußern Ausstattung solche Berücksichtigung finden werden, daß sich auch in äußerlicher Beziehung die sächsischen Erzeugnisse, soweit es deren Natur irgend zuläßt, den andern würdig an die Seite stellen können.

Obstehende Bekanntmachung werden die in §. 22 des Preßgesetzes erwähnten Localblätter aufzunehmen ersucht.
Dresden, im December 1853.

Die Königliche Ausstellungs-Commission.
Dr. Weinlig.

Regulativ

für die Erhebung einer Abgabe für Hunde.

Mit Bewilligung der Königlichen Kreisdirection ist auf die Hunde, welche im Reichsbilde der Stadt Riesa gehalten werden, eine Abgabe gelegt worden, die von den Eigenthümern der Hunde zu entrichten ist, und wird über die Erhebung dieser Abgabe Folgendes festgesetzt.

§. 1.

Jeder der innerhalb des Reichsbildes der Stadt Riesa Hunde hält, hat deshalb eine jährliche Abgabe an die Stadtkasse zu entrichten, die für einen Hund

Fünfzehn Neugroschen

für jeden Hund den er mehr besitzt,

Zwanzig Neugroschen

beträgt.

§. 2.

Mit der Erhebung dieser Abgabe ist der städtische Cassirer beauftragt.

§. 3.

Die geordnete Abgabe ist in zwei Raten in den Monaten Januar und Juni jeden Jahres abzuführen.

Bei dieser Gelegenheit empfängt jeder Eigenthümer eines Hundes ein Zeichen für denselben.

Dieses Zeichen hat jeder Hund zu führen, damit daran erkannt werden kann, daß der Hund einen Herrn habe und die Abgabe für ihn bezahlt worden sei.

§. 4.

Wenn Hunde, für welche diese Abgabe entrichtet ist, die Zeichen verlieren und deshalb als herrenlos eingefangen werden, so können solche Hunde den Eigenthümern zurückgegeben werden, dafern sie deshalb binnen 4 Tagen, bei dem, der sie weggefangen hat, sich melden und die Futterkosten, wofür täglich nur 2 Ngr. gerechnet werden dürfen, ingleichen 5 Ngr. Fanggebühren, sowie die Kosten eines neuen Steuerzeichens, sofort bezahlen.

Werden dergleichen Hunde binnen 4 Tagen nicht abgeholt, so können dieselben nach dem Ermessen des Gerichts getödtet oder für Rechnung der Stadt-Casse verworfen werden.

§. 5.

Werden Hunde veräußert, so kann der vorige Besitzer das Steuerzeichen zugleich mit veräußern; in diesem Falle ist der neue Besitzer des Hundes für das laufende Jahr von der Entrichtung der Steuer befreit. Behält aber der Veräußernde das Steuerzeichen zurück, so hat der Erwerber den Hund nochmals zu versteuern, wogegen der vorige Besitzer berechtigt ist, auf das zurückbehaltene Steuerzeichen einen andern Hund zu halten; dasselbe ist auch zulässig, wenn ein versteuerter Hund im Laufe des Jahres crepirt.

In dem in diesem §. erwähnten Falle hat der Besitzer des versteuerten Hundes binnen 3 Tagen, bei 5 Ngr. — Strafe, Anzeige an den Verwaltungsrath zu erstatten, damit in dem betreffenden Geberegister das Behußige annotirt werden kann.

§. 6.

Befreiung von dieser Abgabe findet nur bei demjenigen Hunden statt, welche

- a) zur Sicherung des Eigenthums an Ketten gelegt werden und niemals unbesetzte Räume verlassen.
 b) bei Jagdberechtigten, sofern sie sich nur einen Hund halten.
 Für einen zweiten Jagdhund wird die volle Abgabe von 15 Ngr. entrichtet.
 c) bei solchen, welche wegen der isolirten Lage ihrer Wohnungen Hunde halten müssen.
 Dabin gehören namentlich die Ziegelei, ~~das Mühlengäßchen~~, das Kellereihaus,
 die drei Windmühlen und das Schießhaus.

§. 7.

Die Hälfte der geordneten Abgabe wird für Fleischerhunde bezahlt.

§. 8.

Junge Hunde die noch nicht 6 Wochen alt sind, sind abgabefrei. Von denjenigen Hunden, welche in der 2. Hälfte des Jahres angeschafft werden, ist nur die Hälfte der geordneten Abgabe auf die Zeit bis zum Schlusse des Jahres zu erlegen.

§. 9.

Diejenigen, welche fremde Hunde bei sich aufnehmen, um sie entweder aufzuziehen oder zu füttern, sind der Abentrichtung dieser Abgabe unterworfen.

§. 10.

Fremde, die sich allhier auf mehrere Monate niederlassen und deshalb mit einer Aufenthaltskarte versehen werden, haben die geordnete Abgabe nach Maßgabe der Zeitdauer ihres Aufenthalts zu entrichten.

§. 11.

Binnen 8 Tagen nach Bekanntmachung dieses Regulatives hat jeder Besitzer von Hunden die Zahl derselben, welche er hält, dem Stadt-Cassirer anzuzeigen.

Gleiche Anzeige haben binnen 8 Tagen diejenigen zu bewirken, welche einen Hund anschaffen und die Zahl der bisherigen Hunde vermehren.

Wer dieses unterläßt wird mit einer Ordnungsstrafe von

Einem Thaler — — —

belegt.

§. 12.

Von dem Stadt-Cassirer ist wegen der angemeldeten Hunde eine Liste zu halten und in diese nicht nur die Brandcatasternummer des Hauses, sondern auch der Eigenthümer des Hundes und die Nummer des für diesen erteilten Zeichens einzutragen, sowie auch zu bemerken, ob und wenn die geordnete Abgabe bezahlt worden ist.

Von diesem Verzeichniß erhält der Scharfrichter und der Polizeidiener eine Abschrift.

§. 13.

Alle diejenigen, welche einen Hund, den sie besitzen, verschweigen, sowie diejenigen, welche die auf die Hunde gelegte Abgabe auf irgend eine Weise hinterziehen oder dazu sonst behülflich sind, werden mit Einem Thaler — — — bis Fünf Thaler — — — Strafe belegt werden.

Die Bestimmungen dieses Regulativs treten vom

1. Januar 1854

in Wirksamkeit.

Dessen zu Urkund ist nach eingegangener Hoher Genehmigung gegenwärtiges

Regulativ

verabfaßt und veröffentlicht worden.

Königliches Gericht Riesa, am 25. November 1853.

v. Carlowitz.

Unter Bezugnahme auf das vorstehende Regulativ, die Einführung einer Hundesteuer betr., machen wir bekannt, daß Steuerzeichen von heute an bei dem Stadt-Cassirer zu haben sind.

Riesa, den 11. Januar 1854.

Der Verwaltungsrath.
 Gruhl, Bürgermeist.

Aufforderung.

Alle die im hiesigen Orte sich aufhaltenden Miethsbewohner, welche ihren Wohnungswechsel hier noch nicht angezeigt haben, werden aufgefordert, dieser ihrer Verpflichtung bis

zum 20. dies. Monats

nachzukommen, da nach Ablauf dieser Frist von den Säumigen die bereits früher angedrohte Strafe von

— 20 Ngr. — ,

unnachlässiglich eingezogen werden wird.

Königliches Gericht Riesa, den 12. Januar 1854.

v. Carlowitz.

William Both und Fletchers



Gutta-Percha-Glanzwichse,

von anerkannt guten Eigenschaften, ist in Riesa zu haben in der *Goedscheschen Buchhandlung*.



Die durch ihre außerordentliche Wirkung so berühmt gewordenen **Brust-Bonbons**, à Pfd. 10 *Hgr.*, à Paquet 2 *Hgr.*, erlaube ich mir jetzt, sowie die **cardianaleptischen Magen-Morsellen**, à Pfund 12½ *Hgr.*, à Tafel 2½ *Hgr.*, in gefällige Erinnerung zu bringen.

Dr. Lehmann in Halle.

Für Riesa und Umgegend sind die obigen allein zu haben und empfängt stets frische Zusendung die *Goedsche'sche Buchhandlung*.

Anzeige.

Daß ich die früher von Hrn. Restaurateur Schäfer erpachtete Schankwirthschaft in dem Seurig'schen Stadtgute hier in Pacht genommen habe, und mir auch von dem R. Gericht hier die Concession ertheilt worden ist, zeige ich einem geehrten in- und auswärtigen Publikum mit der Bitte, mich recht zahlreich zu besuchen, ergebenst an und verspreche gute und reelle Bedienung.

F. Albrecht.

Ein ein- und zweispänniger halbverdeckter, hinten in C-Federn hängender Kutschwagen, in noch ganz gutem Stande steht billig zu verkaufen beim

Sattlermeister Siedel
in Rerschwitz.

Auf den Wunsch des Herrn Hüttig habe ich die **balsamische Erdnuß-Del-Seife der Gebrüder Leder in Berlin*** versucht und mich überzeugt, daß sie als eine zweckmäßige und angenehme Toilettenseife empfohlen zu werden verdient.

Hettstädt (Prov. Sachsen), den 19. Juli 1853.

Dr. Rupprecht,

prakt. Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer.

*) Alleiniges Lager bei F. Walbau in Riesa am Markt.

In der *Goedsche'schen Buchhandlung* in Riesa ist vorräthig und zu haben:

Malersche Feierstunden.

Das Buch der Arbeit. Wanderungen durch die Werkstätten des Gewerbefleißes. In Bildern aus den Beschäftigungen der Menschen. Mit 85 in den Text gedruckten Abbildungen, von Dr. L. Bergmann. Preis 15 *Hgr.*

Deutsches Giftbuch, oder die giftigen und gefährlichen Pflanzen, Thiere und Mineralien Deutschlands, zur Lehre und Warnung. Von Dr. R. F. Schneider. Preis 10 *Hgr.*

Der Mehlknecht als Mastknecht. Für Landwirthe, Viehmäster, Viehhändler, sowie zum Gebrauche für landwirthschaftliche Lehranstalten, von M. R. Preßler. Mit in den Text eingedruckten Holzschnitten. Preis 15 *Hgr.*

Der thierische Magnetismus und seine Geheim-

Das Reichthum haben nächsten Sonntag *Hr. Kummel, Hr. Jenzsch und Hr. Dommisch*.

Redaction, Druck und Verlag von G. F. Wrellmann in Riesa.

nisse. Vierte vermehrte Auflage. Von Dr. Karl Ed. Kirmße. Preis 10 *Hgr.*

Kalt Wasser, die einfachste Gabe der Natur zur Heilung von Körper- und Seelenkrankheiten. Von Dr. Karl Ed. Kirmße. Preis 10 *Hgr.*

Keine Nervenleiden mehr! oder: der Arzt als Rathgeber und Helfer in allen Nervenkrankheiten, als Herzklappen, Leberverhärtung, Gelbsucht, Nervenfieber, allgemeine Erschöpfung des Nervensystems, Verstopfung, schlechte Verdauung, Appetitlosigkeit, Hypochondrie, Hysterie, Krämpfe, Sodbrennen, Entzündung, Ohnmacht, Erbrechen aus Nervenreiz etc. Radicale Heilung dieser Krankheiten durch ein einfaches und gefahrloses Heilmittel, von Dr. Laroze in Paris. Preis 6 *Hgr.*

Louis Rathen's, Verfassers der Kunst des Delmalens, Anleitung zur Anfertigung aller Arten von Del- und Wasserfarben zum Malen und Anstreichen, sowie der dazu nöthigen Farben, Del- und Lackfirnisse etc., nebst Anweisungen über das Beizen, Poliren und Vergolden des Holzes; über die Kunst, auf Glas und Porzellan zu malen und Zubereitung dieser Farben, wie auch über die Anfertigung von Wachselewand. Eine nützliche Schrift für Jedermann, von Th. Weiß. Preis 12½ *Hgr.*

Zur

Conzertmusik,

nächsten Sonntag, den 15. Januar, ladet ergebenst ein

F. Albrecht.

Einladung.

Zum

Karpfenschmauß,

nächsten Sonntag, den 15. Januar, ladet ergebenst ein

Müller

in Jabnishausen.

Zum

Pfannkuchenschmauß

Sonntags, den 15. Januar 1854, ladet andurch freundlichst ein

der Bäckermeister
Grübler in Strelitz.